



Fachbereich Sport und Freizeit

Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städt. Sportplätze (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Spiel- und Sportplätze der Stadt Mannheim) vom 12.12.2011

§ 1

Entgelt

Für die Benutzung der städt. Sportplätze erhebt die Stadt Mannheim ein Entgelt nach dem in der Anlage beigefügten Tarif.

Mit dem Entgelt sind abgegolten:

Die Überlassung der Sportplätze einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie die Nebenkosten für Licht, Wasser und normale Reinigung.

§ 2

Verkaufsgenehmigung

Erfolgt bei Veranstaltungen eine Bewirtschaftung, ist in allen Fällen eine Verkaufsgenehmigung erforderlich. Die Entgelte werden gesondert geregelt.

§ 3

Entgeltfreie Überlassung

Die Sportplätze einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie die Nebenkosten für Licht, Wasser und normale Reinigung werden unentgeltlich überlassen an:
Schüler- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine zu Übungs- und Trainingszwecken in der Zeit von Montag – Freitag bis 18.00 Uhr.

§ 4

Neben- und Sonderleistungen

Neben- und Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

§ 5

Benutzungszeit

- (1) Bei der Berechnung der Entgelte für Veranstaltungen gilt als Benutzungszeit die Zeit der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet.

§ 6

Zahlung

- (1) Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderung kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.
- (2) Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen“ vom 18.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Mieter hat bei Entgelten, die sich nach den Nettoeinnahmen bemessen, der Stadt auf Verlangen Einsicht in seine Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 7

Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei unvorhergesehenem Verlauf der Veranstaltung, unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten), kann der Fachbereich gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltfestsetzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Die Entgeltfestsetzung für die Benutzung städtischer Sportplätze vom 01.04.2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mannheim, 20.12.2011

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Tarif

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

§ 1	Euro
(1) Normalsportplätze	
a) Für die einmalige Überlassung mit oder ohne leichtathletische Anlagen sowie mit oder ohne Wasch- und Umkleieräume je angefangene Stunde	15,10
b) Für die regelmäßige wöchentliche Überlassung mit oder ohne leichtathletische Anlagen sowie mit oder ohne Wasch- und Umkleieräume während des Sommer- oder Winterhalbjahres, je angefangene Stunde im Überlassungs- oder Benutzungszeitraum	299,40
(2) Kleinspielfelder	
Die Entgelte nach § 1 (1) a + b werden mit einem 50 % ermäßigten Satz festgelegt.	
(3) Hauptspielfelder	
a) Für die Überlassung der Hauptspielfelder im Rhein-Neckar-Stadion und der Seppi-Herberger-Sportanlage mit oder ohne Dusch- und Umkleieräume zur Durchführung einer sportlichen Veranstaltung 10 % der Nettoeinnahmen aus dem Eintrittsgeld, mindestens jedoch je Spiel zuzüglich Umsatzsteuer	194,80
b) Wenn die Überlassung eines Hauptspielfeldes für mindestens 6 Veranstaltungen im voraus vereinbart wird, kann die Stadt den ermäßigten Satz von 6 % zuzüglich Umsatzsteuer bereits von der ersten Veranstaltung an gewähren, mindestens jedoch pro Spiel zuzüglich Umsatzsteuer	194,80
c) Jugendmannschaften entrichten ein Entgelt von 1 % der Nettoeinnahmen aus dem Eintrittsgeld, mindestens jedoch zuzüglich Umsatzsteuer je Spiel	31,90
§ 2	
(1) Die Entgelte für die Überlassung der städtischen Sportplätze (ausgenommen die Hauptspielfelder der Stadien) mit ihren Einrichtungen wie Umkleide-, Wasch- und Duschräume an Mannheimer Sportvereine, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören und an Betriebssportgemeinschaften, die dem Betriebssportverband Baden angehören, für Übungszwecke und für sportliche Amateurveranstaltungen werden wie folgt festgelegt:	
a) Für die einmalige Überlassung mit oder ohne leichtathletische Anlagen sowie mit oder ohne Umkleieräume je angefangene Stunde	6,50

- b) Für die regelmäßige Überlassung mit oder ohne leichtathletische Anlagen sowie mit oder ohne Umkleieräume während des Sommer- oder Winterhalbjahres je angefangene Stunde im Überlassungs- oder Benutzungszeitraum 130,10

§ 3

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen behält sich die Stadt Mannheim Sonderregelungen vor.
- (2) Bei der Überlassung städtischer Sportplätze für berufssportliche Veranstaltungen und gewerbliche Unternehmen werden unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls Überlassungsbedingungen und Entgelt besonders vereinbart. Dies gilt sinngemäß für nichtsportliche Veranstaltungen.